



Antrag auf Förderung von Fanggeräten für das Jagdjahr 2021/22

– Niederwild Initiative Schleswig-Holstein –

Antrag für die Erteilung einer Förderung von max. zwei in der Bauart für Schleswig-Holstein zugelassene Fanggeräte. Die Förderung beläuft sich auf 50% des Kaufpreises jedoch max. 200€ pro Fanggerät.*

Antragsteller/in:
(Name, Vorname)

Straße/Nr./PLZ/Wohnort:

Rufnummer:

Email-Adresse:

Mitglied der Kreisjägerschaft:

Mitglied des Hegerings:

Name des Jagdbezirks:

Bankverbindung (Bank, IBAN):

	Fallentyp:**	Hersteller:	Kaufpreis: (Brutto)	Beantragte Fördersumme:	Standort der Falle (Jagdbezirk):
1.					
2.					

Die Registriernummer/n (TÜV-Nummer) der Falle/n sind nach erfolgter Prüfung vom Fallenbetreiber an den LJV weiterzuleiten.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich im Besitz eines gültigen Jahresjagdscheins bin und an einem Ausbildungslehrgang zur Ausübung der Fallenjagd in Schleswig-Holstein teilgenommen habe: JA NEIN

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die gelisteten Fallen im Kalenderjahr der Antragsstellung gekauft, bezahlt und eingesetzt werden. Ich stimme außerdem der Überprüfung der Angaben im Rahmen der Prüfung und Registrierung der Fanggeräte zu: JA NEIN

Wir wünschen viel Erfolg bei der Niederwildhege!



Ich beteilige mich an den jährlichen Erfassungen des Wildtier-Katasters Schleswig-Holstein:

JA

NEIN

Ich beteilige mich am Rebhuhn- und/oder Feldhasenreferenzsystem:

JA

NEIN

.....
(Ort, Datum) Unterschrift Antragsteller/in

Bewilligt durch die Geschäftsstelle:

JA

NEIN

.....
(Ort, Datum) Unterschrift/Stempel Geschäftsstelle

– Die Bewilligung ist aufzubewahren –

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
– Geschäftsstelle –
☎ 04347/9087-0
✉ info@ljb-sh.de
Bönnhusener Weg 6
24220 Flintbek

Beigefügte Dokumente (**Voraussetzung für eine Förderung**):

- Kopie des gültigen Jahresjagdscheins
- Kopie der Teilnahmebestätigung des Ausbildungslehrganges zur Ausübung der Fallenjagd
- Kaufbeleg des/der Fanggeräts/e im Original

* Antragsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LJV SH) und seinen Untergliederungen. Die Förderung findet im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ statt, die vom LJV SH und dem „Arbeitskreis Niederwild im LJV SH“ durchgeführt wird. Die Förderung beläuft sich auf 50% des Kaufpreises jedoch max. 200€ pro Fanggerät im Rahmen des hierfür im Haushalt zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets. Pro Jagdbezirk kann im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ jeweils ein Antrag mit einer Förderung für max. zwei in der Bauart für Schleswig-Holstein zugelassene Fanggeräte gestellt werden. Gefördert werden Fanggeräte und Bausätze für die Errichtung von Fanggeräten zum Lebend- und Totfang. Zusätzliche Baustoffe/Verbrauchsmaterialien wie bspw. Schrauben, Bauholz, Draht etc. oder andere Materialien wie bspw. elektronische Fallenmelder, die bei der Fertigstellung und den Betrieb eines Fanggerätes benötigt werden, sind nicht förderfähig. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Gewährung einer Förderung. Der Verkauf oder die Weitergabe von Fanggeräten, die im Rahmen der „Initiative Niederwild Schleswig-Holstein“ durch dieses Antragsformular gefördert wurden, ist nicht gestattet. Umbauten oder Änderungen an Fanggeräten müssen unverzüglich an den LJV SH gemeldet werden. Fanggeräte, die im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ gefördert wurden, dürfen ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein eingesetzt werden. Das Antragsformular ist ausschließlich gültig für den Zeitraum des oben genannten Jagdjahres. Die Antragsfrist und der Förderungszeitraum sind das oben genannte Jagdjahr. Alle erhobenen Daten werden im Rahmen der Datenschutzerklärung verarbeitet (<https://ljb-sh.de/datenschutz/>). Alle Angaben im Antragsformular sind Pflichtfelder und müssen vollständig ausgefüllt werden. Unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich ausgefüllte Antragsformulare werden von der Förderung ausgeschlossen. Im Rahmen der „Niederwild Initiative Schleswig-Holstein“ verpflichtet sich der/die Antragsteller/in zur Mitarbeit bei Umfragen zum Erfolg des Projektes und an den jährlichen Erfassungen des Wildtier-Katasters Schleswig-Holstein. Bei Nichteinhaltung der antragsgemäßen Verpflichtungen behält sich der LJV SH das Recht vor, die ausgezahlte Förderung in der jeweils vollen Höhe binnen einer Frist von 14 Tagen zurückzufordern.

** In Schleswig-Holstein zugelassene Bauart nach Landesverordnung über die Fangjagd (Fangjagdverordnung) vom 23. November 2018; *Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023*).

Wir wünschen viel Erfolg bei der Niederwildhege!